

SARS-CoV-2-Bürgerfestungen: Aktuelle Informationen für die Umsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen SARS-CoV-2-Bürgerfestungen in Ihrer Praxis durch oder haben dieses vor? Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu diesem Thema, insbesondere zu den Meldungen der Festungen sowie die Darstellung der Schnelltestergebnisse über die Corona-Warn-App des RKI.

Erbringung von SARS-CoV-2-Bürgerfestungen

Aus aktuellem Anlass weist die Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) darauf hin, dass seit dem 01.07.2021 jede Zahnarztpraxis SARS-CoV-2-Bürgerfestungen erbringen darf, keine testen muss.

Es besteht auch die Möglichkeit, einzelne Testanfragen bestimmter Personen abzulehnen und andere anzunehmen, soweit hierbei keine Benachteiligungen anhand der in § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) genannten Gründe erfolgen (Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität).

Eine Ablehnung bestimmter Festungen unter Verweis auf die fehlenden Kapazitäten der Praxis zur Durchführung der Festungen ist hingegen zulässig.

Meldung der Festungen über das Meldeportal „Corona-Tests Niedersachsen“

Nach der neuen Coronavirus-Testverordnung des Bundes (TestV) sind alle Leistungserbringer (dazu zählen auch Zahnarztpraxen), die Bürgerfestungen nach § 4a anbieten, ab dem 01.08.2021 verpflichtet, den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der von ihr benannten Stellen (= in Niedersachsen den Gesundheitsämtern) monatlich und standortbezogen die Zahl der von ihnen erbrachten Bürgerfestungen nach § 4a und die Zahl der positiven Testergebnisse zu melden.

Nach Auffassung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist die Anzahl der durchgeführten Tests und der positiven Testergebnisse von den testenden Zahnarztpraxen zumindest wöchentlich einzutragen.

Wie bereits in verschiedenen anderen Rundschreiben den an den Bürgertestungen teilnehmenden Zahnarztpraxen dargestellt, stellt das Landesgesundheitsamt (NLGA) für die Durchführung der Meldungen ein [digitales Meldeportal](#) „Corona-Tests Niedersachsen“ zur Verfügung. Die Gesundheitsämter müssen zur Nutzung des Meldeportals die jeweilige Zahnarztpraxis zur Nutzung registrieren und die Zugangsberechtigung erteilen.

Soweit Sie mit Ihrer Praxis an den Bürgertestungen teilnehmen und Ihr Gesundheitsamt Ihre Praxis noch nicht registriert und Ihnen die Zugangsberechtigung erteilt hat, so setzen Sie sich bitte – möglichst kurzfristig – mit dem für Ihren Praxisstandort zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung.

Darstellung der Schnelltestergebnisse über die Corona-Warn-App des RKI (CWA Schnelltest-Webportal)

Wie bereits in den letzten Rundschreiben dargestellt, kann eine Abrechnung von Bürgertestungen nach § 4a TestV ab dem 01.08.2021 nur noch dann erfolgen, wenn die jeweilige an den Bürgertestungen teilnehmende Zahnarztpraxis an die Corona-Warn-App des RKI angeschlossen ist. Über die App wird das Testergebnis digital bereitgestellt, der Generierung eines gesonderten scannbaren QR-Codes auf einem Papierausdruck bedarf es nicht.

Hinsichtlich der näheren technischen Einzelheiten zur Anbindung Ihrer Praxis an die Corona-Warn-App des RKI unter Einsatz des CWA Schnelltest Portals sowie zur Integration in die in Ihrer Praxis etwaig bestehende Schnelltestsoftwarelösung finden Sie hier die [Präsentation der Deutschen Telekom und von SAP aus Mai 2021](#).

Bei Rückfragen zur Anbindung an die Corona-Warn-App des RKI und zur Bereitstellung der Schnelltestergebnisse hierüber wenden Sie sich bitte an die in der Präsentation angegebene Stelle.

Bei Rückfragen wenden Sie sich ansonsten bitte an die [Rechtsabteilung der ZKN](#).